

Bekanntmachung
der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Nettersheim
zur Ausweisung von Wohnbauflächen in Marmagen,
„Die Acht Morgen“

Die Bezirksregierung Köln hat die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung hatte folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Nettersheim am 20.03.2018 beschlossene **53. Änderung des Flächennutzungsplanes**.

Köln, den 29.06.2018
Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-45-41/18
Im Auftrag
gez.: Frings

Das von der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet beinhaltet die Ausweisung von „Wohnbauflächen“ bzw. „Gemischte Bauflächen“ in Marmagen, „Die Acht Morgen“, anstelle der bisherigen Festsetzungen als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünfläche – Zweckbestimmung: Sportplatz“.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die genehmigte 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Eifelgemeinde Nettersheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden

montags – freitags	07.30 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Der von der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Eifelgemeinde Nettersheim für den Ort Marmagen, „Die Acht Morgen“, erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 6a Abs. 2 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettershiem.de/bauen->

bauberatung/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene.html und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung uvp@mulnv.nrw.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 29.06.2018 zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim zur Ausweisung von Wohnbauflächen in Marmagen, „Die Acht Morgen“, sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in den genehmigten Flächennutzungsplan – 53. Änderung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzung vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1 – 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Eifelgemeinde Nettersheim schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 20.07.2018

Gez.: Crump

-Allg. Vertreter des Bürgermeisters-